



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

2021	Neunkirchen, 21.05.2021	Nr. 62
------	-------------------------	--------

Inhalt

A. Bekanntmachungen

- Bekanntmachung über die Sicherstellung eines Fahrzeuges

B. Satzungen

- Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen der Kreisstadt Neunkirchen in der Fassung des 1. Nachtrages vom 12.05.2021
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Kreisstadt Neunkirchen (Friedhofsgebührensatzung)
- 1. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Kreisstadt Neunkirchen (Friedhofsordnung)
- 14. Nachtrag zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen im Sinne des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (SKBBG) vom 18.06.2008

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite www.neunkirchen.de abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung

Der/ Die letzte Halter/in des Fahrzeuges: BMW, Typ: 318 Ti Kompakt, Farbe: rot, dessen/ deren KFZ am 28.04.2021 von seinem Standort, Parkplatz Jägerstraße/ Marienstraße in 66538 Neunkirchen, sichergestellt wurde, wird hiermit aufgefordert, umgehend bei mir im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Zimmer 210, vorzusprechen.

Meine Verfügung über die Sicherstellung und den Kostenersatz, AZ: 32-II-210-156-21, kann nicht zugestellt werden.

Der Oberbürgermeister
der Kreisstadt Neunkirchen
als Straßenverkehrsbehörde

Neunkirchen, den 21.05.2021

Im Auftrag

Drumm

SATZUNG

über die Form öffentlicher Bekanntmachungen der Kreisstadt Neunkirchen in der Fassung des 1. Nachtrages vom 12.05.2021

Gemäß § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.06.2019 (Amtsbl. I S. 639) und § 1 der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung – BekVO) in der Fassung vom 15.10.1981, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.2017 (Amtsbl. I S. 1007) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 12.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Kreisstadt Neunkirchen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, auf der Internetseite der Kreisstadt Neunkirchen (www.neunkirchen.de) veröffentlicht.
- (2) Soweit in Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachungen vorgeschrieben ist, gilt die nach dieser Satzung festgelegte Bekanntmachungsform.
- (3) Soweit sondergesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Bekanntmachung im Internet entgegenstehen oder nur zusätzlich im Internet erfolgen dürfen, erfolgt diese durch Bekanntmachung in der Saarbrücker Zeitung.

§ 2

Bekanntmachung durch Offenlegung

- (1) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, sind sie im Rathaus der Kreisstadt Neunkirchen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen zu legen. Auf ihren wesentlichen Inhalt ist in der Satzung hinzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Offenlegung sind zusammen mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Offenlegung hat spätestens mit dem Vollzug dieser Bekanntmachung zu erfolgen.
- (3) Wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung mit Hinweisbekanntmachung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 3

Notbekanntmachung

Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch diese Satzung festgelegten Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Umstände nicht möglich, so genügt jede andere geeignete Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten, insbesondere durch Anschlag, Flugblätter oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, nachrichtlich in der durch Satzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 4

Internetbekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung in der Form des § 1 Abs. 1 erfolgt durch Bereitstellung des digitalisierten Dokuments auf einer öffentlichen zugänglichen, ausschließlich in Verantwortung der Kreisstadt Neunkirchen betriebenen Internetseite unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Kreisstadt Neunkirchen kann sich zur Einrichtung und Pflege der Internetseite eines Dritten bedienen. Im Übrigen ist § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Saarland in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

- (2) § 14 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Saarland in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 5

Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 dieser Satzung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das digitalisierte Dokument im Internet gemäß § 4 Abs. 1 verfügbar ist.
- (2) Bei der Bekanntmachung durch Offenlegung nach § 2 ist die öffentliche Bekanntmachung mit der Bekanntmachung der Satzung oder der Hinweisbekanntmachung vollzogen. Die ausgelegten Schriftstücke sind so aufzubewahren, dass sie nicht verändert oder unbrauchbar werden können.
- (3) Die Notbekanntmachung nach § 3 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen der Kreisstadt Neunkirchen vom 01.08.1982 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 01.03.2005 außer Kraft.

Neunkirchen, den 12.05.2021

Aumann, Oberbürgermeister

veröffentlicht am: 19.02.2020

in Kraft getreten: 01.03.2020

1. Nachtrag

veröffentlicht in Amtliches

Bekanntmachungsblatt

Nr. 62 vom 21.05.2021

in Kraft ab: 22.05.2021

Nach § 12 (6) des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Kreisstadt Neunkirchen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 12 des Saarländischen Kommunal selbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (Amtsblatt S. 682), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Saarland - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1985 (Amtsblatt S. 729), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1994 (Amtsblatt S. 509), wird auf Beschluss des Stadtrates vom 12.05.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe der Kreisstadt Neunkirchen sowie für sonstige Leistungen im Rahmen der Friedhofssatzung der Kreisstadt Neunkirchen werden die in anliegendem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzten Gebühren erhoben.
- (2) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Neunkirchen Anwendung.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige
 - a) der die Einrichtungen der Friedhöfe benutzt oder die Leistungen in Anspruch nimmt
 - b) der den Auftrag erteilt hat
 - c) der zur Übernahme der Kosten gesetzlich verpflichtet ist

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Benutzungen oder Inanspruchnahme im Auftrag eines Dritten ist auch der Auftraggeber gebührenpflichtig. Für das Festsetzen und Erheben der Friedhofsgebühren hat der Gebührenpflichtige die hierfür erforderlichen richtigen und vollständigen Angaben zu erteilen.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit dem Tage der Beisetzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides an den Gebührenpflichtigen fällig.

§ 4

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden.
Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Kreisstadt Neunkirchen vom 14.12.2016 außer Kraft.

Neunkirchen, den 12.05.2021

Aumann
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis

zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Kreisstadt Neunkirchen vom 12.05.2021

<u>Art der Leistung</u>	<u>Gebühr in Euro</u>
1. <u>Überlassung des Nutzungsrechtes an Familiengräbern</u> (Übertragung für 30 Jahre)	
a) <u>Familiengrab</u>	
1 Stelle	1.290,00 €
2 Stellen	2.580,00 €
jede weitere Stelle	1.290,00 €
b) <u>Familiengrab für Urnenbeisetzungen</u>	
Beisetzung bis zu 4 Urnen	960,00 €
c) <u>Wiedererwerb des Nutzungsrechtes</u> pro Jahr 1/30 der Gebühr für die unter 1 a) – b) aufgeführten Gräber	
2. <u>Abgabe von Reihengräbern</u>	
a) Reihengrab mit Pflanzhügel	1.040,00 €
b) Reihengrab als Wiesengrab	1.040,00 €
c) Reihengrab als anonyme Erdbestattung	1.040,00 €
d) Reihengrab für Kinder	500,00 €
e) Reihengrab für Urnenbeisetzungen	780,00 €
f) Reihengrab für Urnenbeisetzungen als Baumgrab	620,00 €
g) Reihengrab für anonyme Urnenbeisetzungen	690,00 €

3. Grabherstellung

a) Reihengrab mit Pflanzhügel	420,00 €
b) Reihengrab als Wiesengrab	420,00 €
c) Reihengrab als anonyme Erdbestattung	420,00 €
d) Reihengrab für Kinder	60,00 €
e) Reihengrab für Urnenbeisetzungen	65,00 €
f) Reihengrab für anonyme Urnenbeisetzungen	65,00 €
g) Familiengrab 1 Stelle	420,00 €
h) Familiengrab für Urnenbeisetzungen	65,00 €
i) Totgeburt	60,00 €
j) Zuschlag für Mehraushub (übergroßer Sarg)	45,00 €
k) Reihengrab für Urnenbeisetzungen am Baum (Baumgrab)	65,00 €
l) Herstellungskosten für ein Baumgrab je Stelle	125,00 €
m) Kosten für die Urnenstele am Baumgrab je Stelle	100,00 €

4. Grabanlegung

a) Reihengrab mit Pflanzhügel	175,00 €
b) Reihengrab als Wiesengrab	175,00 €
c) Reihengrab als anonyme Erdbestattung	175,00 €
d) Reihengrab für Kinder	80,00 €
e) Reihengrab für Urnenbeisetzungen	55,00 €
f) Reihengrab für Urnenbeisetzungen am Baum (Baumgrab)	55,00 €
g) Reihengrab für anonyme Urnenbeisetzungen	15,00 €
h) Familiengrab je Stelle	190,00 €
i) Familiengrab für Urnenbeisetzungen	70,00 €

5. Unterhaltungskosten

a) Reihengrab für anonyme Erdbestattung	507,00 €
b) Reihengrab als Wiesengrab	657,00 €
c) Familiengrab als Wiesengrab pro Stelle	867,00 €
d) Reihengrab für Urnenbeisetzungen als Wiesengrab	228,00 €
e) Reihengrab für Urnenbeisetzungen am Baum (Baumgrab)	180,00 €
f) Familiengrab für Urnenbeisetzungen als Wiesengrab	280,00 €

6. Vorzeitige Einebnung

Bei vorzeitiger Einebnung von Gräbern wird für die Jahrespflege der Grabstätte eine Gebühr erhoben. Diese beträgt pro Jahr und Grabstelle

36,00 €

7. Benutzung der Leichenhallen und Zellen einschließlich aller Nebenleistungen

- a) Friedhöfe Furpach, Wellesweiler, Wiebelskirchen, Hangard, Münchwies, Ludwigsthal und Kohlhof 400,00 €
- b) Zellenbenutzung, ohne Leichenhallenbenutzung 200,00 €
- c) Friedhof an der Frankenfeldstraße 200,00 €
- d) Benutzung der Zellen oder des Fundleichenraumes für Leichen, die nicht auf den Friedhöfen der Kreisstadt Neunkirchen beigesetzt werden je angefangener Tag 80,00 €

8. Beisetzungen außerhalb der Dienstzeit

- a) pro Mann und Stunde (Totengräber) 50,00 €
- b) Gestellung Kraftfahrzeug mit Fahrer 56,00 €

9. Sonstige Leistungen

- a) Stundensatz für Facharbeiter 38,00 €
- b) Stundensatz für Hilfsarbeiter 36,00 €

Nach § 12 (6) des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

1. Nachtrag

zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Kreisstadt Neunkirchen (Friedhofsordnung)

Die Kreisstadt Neunkirchen erlässt aufgrund des § 8 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (BestattG) vom 5. November 2003 und des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in den jeweils geltenden Fassungen mit Beschluss des Stadtrates vom 12.05.2021 folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über die Benutzung der Friedhöfe (Friedhofsordnung) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

In 1 (1) wird ergänzt:

h) Friedhof Hangard.

§ 3 (3) entfällt.

§ 6 (5) c) wird eingefügt:

Das Befahren der Friedhöfe mit Personenkraftwagen ist ausschließlich zur Beförderung der berechtigten Personen gestattet.

§ 7 (7) wird eingefügt:

Die Entsorgung gewerblich anfallender pflanzlicher Abfälle der Gräber auf den Friedhöfen ist nicht gestattet.

§ 11 (1)

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Aschen an Bäumen 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 15 Jahre, wobei letztgenannte Frist auf Antrag um 10 Jahre verlängert werden kann.

§ 13 (2) wird eingefügt:

h) Reihengrab für Urnenbeisetzungen am Baum (Baumgrab)

§ 16 (3)

Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird ein Vertrag ausgestellt. Das Nutzungsrecht entsteht mit Abschluss des Vertrages und endet nach der in Abs. 1 festgelegten Nutzungszeit.

§ 17 (1) wird eingefügt

c) Reihengrab für Urnenbeisetzungen am Baum (Baumgrab)

§ 22 (2)

Als Werkstoff sind zugelassen:

a) bei stehenden Grabmalen

Naturgestein aller Art, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall, nicht rostender Edelstahl mit matter und unlackierter Oberfläche

b) bei Grababdeckplatten, Kissensteinen und Einfassungen

Naturgestein aller Art (z. B. Granit, Marmor, Sandstein)

§ 22 (4)

Beim Reihen-/Familiengrab als Wiesengrab darf der Sockel eine Tiefe von 0,30 m nicht überschreiten.

§ 22 (5)

Nicht zugelassen sind:

- Inschriften und Abbildungen, die der Würde des Ortes nicht entsprechen
- Ölfarbanstriche
- politische Abzeichen
- Palisaden aus Beton, Holz, Plastik oder ähnlichem Material
- Beetplatten
- Holzumrandungen
- Rasenkanten
- Pflastersteine
- Betonringe
- Fliesen
- Glas, Keramik oder ähnliche Erzeugnisse

§ 23 (1)

Das Grabmal einschließlich Sockel ist so aufzustellen, dass es die Aufstellfläche beim Reihengrab für Erdbestattung als Wiesengrab von 1,00 m x 0,30 m (im rückwärtigen Bereich

des Grabes) und beim Reihengrab für Urnenbeisetzungen als Wiesengrab von 0,80 m x 0,30 m (im rückwärtigen Bereich) des Grabes nicht überschreitet.

Familiengräber

Das Grabmal ist so aufzustellen, dass es die Aufstellfläche beim Familiengrab für Erdbestattung als Wiesengrab von 1,00 m x 0,30 m je Stelle und beim Familiengrab für Urnenbeisetzungen als Wiesengrab von 1,00 m x 0,30 m (im rückwärtigen Bereich) des Grabes nicht überschreitet.

§ 27 (8)

Die Gräber werden frühestens 6 Wochen nach der Beisetzung abgeräumt und ohne Grabhügel angelegt. Die Grabfläche wird angesät. Die gesamte Grabfläche wird in der Vegetationszeit 8 - 10 Mal gemäht, im Herbst wird das fallende Laub aufgenommen. Eintretende Setzungen werden beseitigt.

Zwischen den Grabreihen werden keine Plattenwege angelegt. In der Zeit vom 15.10. bis zum 31.03. des folgenden Jahres ist das Ablegen von Trauergebänden erlaubt. Die dadurch entstehenden Schäden an der Rasenfläche sind von den Nutzungsberechtigten vor der Mähseason zu beheben. An den Gräbern können nur stehende Grabmale gemäß § 23 Abs. 1 a aufgestellt werden.

§ 27 (1) wird neu gefasst.

Die Ascheurnen werden an besonders ausgewiesenen Bäume im Wurzelbereich beigesetzt (Baumgräber). Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen

In einer Baumgrabstätte kann jeweils nur eine Urne in einer Stelle beigesetzt werden. Ein späterer Erwerb einer weiteren Stelle am gleichen Baum für die Beisetzung des Ehe- bzw. Lebenspartners ist möglich.

Das Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte wird für die Dauer von 20 Jahren vergeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, schafft die Kreisstadt Neunkirchen Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.

Die Kennzeichnung der beigesetzten Aschenurne kann auf einem im Umfeld des Baumes stehenden Granitstele erfolgen. An die Granitstele wird ein Schild angebracht, auf dem der

Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr eingraviert werden. Das Schild wird über die Friedhofsverwaltung beim Steinmetz in Auftrag gegeben und von diesem an der Stele befestigt. Die Kosten für das Schild trägt der Nutzungsberechtigte.

Das Ablegen von Grabschmuck auf der Grabstätte ist nur bei der Beisetzung der Urne möglich. Es kann ein kleines Gesteck bzw. ein Blumenstrauß abgelegt werden. Nach 3 - 4 Wochen wird dieser entfernt und fachgerecht entsorgt. Sonstiger Grabschmuck kann nur an einer gesondert ausgewiesenen Stelle auf dem Friedhof abgelegt werden

Das Ablegen von Trauergebinden, insbesondere an den Totengedenktagen, ist nicht möglich. Auch das Aufstellen von Blumenvasen, Grabkerzen, Laternen usw. ist nicht erlaubt

Die Anlage und Pflege des Baumgrabes obliegt ausschließlich der Kreisstadt Neunkirchen.

§ 2

Der Satzungsnachtrag tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

66538 Neunkirchen, 12.05.2021

Aumann
Oberbürgermeister

Nach § 12 (6) des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

14. Nachtrag

zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen im Sinne des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (SKBBG) vom 18.06.2008

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner Sitzung am 12.05.2021 folgenden Nachtrag zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen beschlossen:

Artikel 4

Die Anlage gemäß § 5 der Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen wird wie folgt geändert:

Regelkindergarten:

für das erste Kind	61,00 €
für die weiteren Kinder	
2. Kind	46,00 €
3. Kind	31,00 €
4. Kind	15,00 €
für den Besuch des Kindergartens ausschließlich nachmittags je Kind (gleicher Betrag wie 4. Kind)	

Kindertagesstätten (Ganztagsbetreuung)

für das erste Kind	102,00 €
für die weiteren Kinder	
2. Kind	77,00 €
3. Kind	51,00 €
4. Kind	26,00 €

Kurze Ganztagsbetreuung (7 Stunden)

für das erste Kind	72,00 €
für die weiteren Kinder	
2. Kind	54,00 €
3. Kind	36,00 €
4. Kind	18,00 €

Kindertagesstätten (Altersgemischte Gruppen für Kinder von 7 Monate bis 6 Jahre)

für das erste Kind	161,00 €
für die weiteren Kinder	
2. Kind	121,00 €
3. Kind	81,00 €
4. Kind	40,00 €

Kinderhorte (nachmittags)

für das erste Kind	51,00 €
für die weiteren Kinder	
2. Kind	38,00 €
3. Kind	26,00 €
4. Kind	13,00 €

Kinderkrippen (mit sechsstündiger Betreuungszeit)

für das erste Kind	144,00 €
für die weiteren Kinder	
2. Kind	108,00 €
3. Kind	72,00 €
4. Kind	36,00 €

Kinderkrippen (mit zehnstündiger Betreuungszeit)

für das erste Kind	240,00 €
für die weiteren Kinder	
2. Kind	180,00 €
3. Kind	120,00 €
4. Kind	60,00 €

FGTS Modell 3 (täglich 12.30 bis 17.00 Uhr)

für das erste Kind	60,00 €
bei Geschwisterermäßigung	
dann für jedes Kind	40,00 €

Ferienbetreuung an FGTS Modell 3 (für Kinder, die nicht das lange Angebot nutzen)

Für jedes Kind	30,00 €/Woche
----------------	---------------

Zusatzbetreuungsangebot an FGTS Furpach (7.00 bis 7.45 Uhr oder 17.00 bis 18.00 Uhr)

für das erste Kind	30,00 €
bei Geschwisterermäßigung	
dann für jedes Kind	20,00 €

Zusatzbetreuungsangebot GGTS (Montag bis Donnerstag 16.00 bis 17.00 Uhr, freitags 13.00 bis 17.00 Uhr)

für das erste Kind	30,00 €
bei Geschwisterermäßigung dann für jedes Kind	20,00 €

Artikel 5

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Neunkirchen, den 12.05.2021

Aumann
Oberbürgermeister

Nach § 12 (6) des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.